

Herzlich willkommen zur Online-Veranstaltung

FORMERFORDERNISSE IM ARBEITSRECHT

Verbandsjurist Martin Farys



FORMERFORDERNISSE IM ARBEITSRECHT

1. Übersicht gesetzliche Formvorschriften
2. Schriftformerfordernis
3. Qualifizierte elektronische Signatur
4. Textform
5. Nachweisgesetz ab dem 01.01.2025

1

ÜBERSICHT GESETZLICHE FORMVORSCHRIFTEN



1. ÜBERSICHT GESETZLICHE FORMVORSCHRIFTEN

TEXTFORM, § 126B BGB

- Die Erklärung muss in einer lesbaren Weise abgegeben werden.
- Der Name des Erklärenden muss genannt werden.
- Das Dokument muss auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden, wie z.B. Papier, E-Mail oder Fax.
- **Anwendungsfälle:**
Die Textform wird häufig für weniger formstrenge Verträge und Erklärungen verwendet, bei denen keine strengeren Formvorschriften gelten.



1. ÜBERSICHT GESETZLICHE FORMVORSCHRIFTEN

QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

- Die qualifizierte elektronische Signatur muss auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das von einem Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt wurde.
- Sie muss mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt werden.
- Die Signatur muss eindeutig einer Person zugeordnet werden können.
- **Anwendungsfälle:**

Die qualifizierte elektronische Signatur wird verwendet, um die Schriftform zu ersetzen, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Sie wird oft in Bereichen eingesetzt, in denen hohe Sicherheit und Verbindlichkeit erforderlich sind, wie z.B. bei Verträgen, die der Schriftform bedürfen.



1. ÜBERSICHT GESETZLICHE FORMVORSCHRIFTEN

SCHRIFTFORM, § 126 BGB

- Die Urkunde muss eigenhändig von dem Aussteller durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- Bei Verträgen müssen beide Parteien eigenhändig unterzeichnen.
- **Anwendungsfälle:**
- Die Schriftform wird für besonders wichtige Rechtsgeschäfte und Erklärungen verwendet, bei denen das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, wie z.B. bei Bürgschaften (§ 766 BGB), **Kündigungen von Arbeitsverhältnissen (§ 623 BGB)** oder Eheverträgen (§ 1410 BGB).

2

SCHRIFTFORMERFORDERNIS



2. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

- Kündigung (Vollmacht für Ausspruch der Kündigung)
- Aufhebungsvertrag
- Erklärung des Arbeitnehmers, die Sprinterklausel zu nutzen
- Befristeter Arbeitsvertrag nach § 14 Abs. 4 TzBfG
- Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze nach § 41 S. 3 SGB VI
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot nach § 74 Abs. 1 HGB
- Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen bei Praktikanten ohne Mindestlohn (§ 1a NachwG)

3

QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR



3. QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUR

- Arbeitszeugnis kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers künftig in elektronischer Form ausgestellt werden (ab 01.01.2025)
 - Ausgeschlossen bei einer nachträglichen Ausstellung (z. B. nach einem Rechtsstreit), da aufgrund des Zeitstempels nachteilige Schlüsse gezogen werden können

4

TEXTFORM



4. TEXTFORM

- Unbefristete Arbeitsverträge
- Entgeltabrechnung nach § 106 GewO
- Mitteilung über Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung auf Verlangen des Arbeitnehmers
- Anhörung und Stellungnahme des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen (Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung) und Anhörung zu einer beabsichtigten Kündigung
- Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen Verleiher und Entleiher (§ 12 Abs. 1 S. 1 AÜG) (ab. 01.01.2025)



4. TEXTFORM

- Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG n.F. (ab 01.05.2025)
- Ablehnung eines Antrags auf Elternzeit und dessen Begründung durch den Arbeitgeber
- Geltendmachung und Inanspruchnahme der Pflegezeit durch den Arbeitnehmer bzw. die Ankündigung der Inanspruchnahme (ab 01.01.2025)
- Regelrentenaltersbefristung nach § 41 Abs. 2 SGB VI n. F. (ab 01.01.2025)
 - Die Vereinbarung weiterer auflösender Bedingungen (z.B. Bezug von Erwerbsminderungsrente, vor dem Regelrenteneintritt liegende Altersgrenzen) bedürfen weiterhin der **Schriftform**

5

NACHWEISGESETZ AB DEM 01.01.2025



5. NACHWEISGESETZ AB DEM 01.01.2025

- Die wesentlichen Vertragsbedingungen im Sinne des § 2 NachwG n.F. können in **Textform** (§ 126b BGB) abgefasst werden und elektronisch an den Arbeitnehmer übermittelt werden.
- Das Dokument muss für den Arbeitnehmer zugänglich sein, gespeichert und ausgedruckt werden können.
- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer mit der Übermittlung aufzufordern, einen Empfangsnachweis zu erteilen.
- Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist die Niederschrift unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen Vertragsbedingungen unverzüglich in schriftlicher Form zu erteilen.



5. NACHWEISGESETZ AB DEM 01.01.2025

- Die Formerleichterung gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Abs. 1 Schw ArbG tätig ist.
 - Bau-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Forstwirtschaft, Gebäudereinigungs- und Messebaugewerbe, Fleischwirtschaft, Prostitutions- sowie Wach- und Sicherheitsgewerbe



VIELEN DANK!